

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Datenschutzrecht

LG Leipzig spricht Facebook-Nutzer Entschädigung von 5.000 EUR zu

Das Landgericht Leipzig hat in der gegen Meta Platforms Ireland betriebenen Klage mit Urteil vom 4. Juli 2025 einem Nutzer von Facebook eine Entschädigung wegen Datenschutzverstößen von 5.000 EUR zugesprochen, Az. 05 O 2351/23.

Meta, Betreiberin der sozialen Netzwerke Instagram und Facebook, hat Business Tools entwickelt, die von zahlreichen Betreibern auf ihren Webseiten und Apps eingebunden werden und die Daten der Nutzer von Instagram und Facebook an Meta senden. Jeder Nutzer ist für Meta zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich auf den Dritt-Webseiten bewegt oder eine App benutzt hat, auch wenn er sich nicht über den Account von Instagram und Facebook angemeldet hat. Die Daten sendet Meta Ireland ausnahmslos weltweit in Drittstaaten, insbesondere in die USA. Dort wertet sie die Daten in für den Nutzer unbekanntem Maß aus.

Die 5. Kammer hat den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens ausschließlich auf Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gestützt, damit auf Europarecht und nicht (wie andere Gerichte in vergleichbaren Fällen) auf das nationale Recht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Sie hat sich dabei auf Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in einem Verfahren gegen Meta gestützt, in dem es ebenfalls um die Zulässigkeit der Business Tools ging. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten besonders umfangreich ist – sie betrifft potenziell unbegrenzte Datenmengen und hat nahezu die vollständige Überwachung des Online-Verhaltens des Nutzers zur Folge – führt nach dem EuGH zu einem Gefühl, dass das gesamte Privatleben kontinuierlich überwacht wird.

Die Höhe des europarechtsautonom auszulegenden Schmerzensgeldes nach Art. 82 DSGVO muss nach Ansicht der Kammer über die in der nationalen Rechtsprechungspraxis etablierten Schmerzensgeldbeträge hinausgehen. Bei der Schadensschätzung wurde an den Wert der personenbezogenen Daten zu Zwecken personalisierter Werbung für Meta angeknüpft. Nach dem Bundeskartellamt (Beschl. v. 2. Mai 2022, Az. B 6-27/21) verfügt Meta im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. Im Jahr 2021 erzielte Meta bereits 115 Mrd. USD Werbeeinnahmen bei einem Gesamtumsatz von 118 Mrd. USD, sodass die Werbeeinnahmen 97 % vom Umsatz ausmachen. Der finanzielle Wert eines einzigen Nutzerprofils, in dem sämtliche Daten über die Person gespeichert sind, ist auf den datenverarbeitenden Märkte enorm. Dass der hohe Wert von Daten auch der Wahrnehmung in der Gesellschaft entspricht, sieht das Gericht durch diverse Studien bestätigt.

Auf eine informatorische Anhörung des Klägers – so wie die meisten anderen Gerichte bislang – hat die Kammer verzichtet. Bei einer Anhörung des Klägers wären keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten gewesen, die über die Mitteilung des im Allgemeinen eher diffusen Gefühls des Datenverlusts und der Verunsicherung hinausgingen. Denn es sei ja gerade das Problem der Klagepartei und auch des Gerichts, festzustellen, was konkret Meta mit den Daten mache und weiter vorhabe. Das Gericht stellt deshalb für eine Mindestentschä-

digung von 5.000 EUR auf die allgemeine Betroffenheit des aufmerksamen und verständigen »Durchschnitts«-Betroffenen im Sinne der DSGVO ab.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 4. Juli 2025

■ Reiserecht

Minderung wegen entgangener Urlaubsfreuden bei geänderter Weltreise-Kreuzfahrt

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 25. Juni 2025 einem Urlauber wegen Änderungen der geplanten Anlandungsziele während einer Weltkreuzfahrt eine Minderung von 700 EUR wegen entgangener Urlaubsfreuden zuerkannt, Az. 14 O 243/24.

Ein Urlauber klagte am Landgericht Frankfurt (Oder) gegen ein Reiseunternehmen. Er und seine Frau hatten eine 142-tägige Kreuzfahrt um die Welt gebucht. Es kam aus unterschiedlichen Gründen zu 24 Änderungen der geplanten Anlandungsziele. Statt des Anfahrens des Hafens bot das Reiseunternehmen z. B. die Besichtigung von Peking mit Fahrzeugen und Übernachtung an, was der Urlauber annahm. Es gewährte für die Änderungen eine Minderung und eine Gutschrift. Der Urlauber macht gerichtlich eine höhere Minderung sowie Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden in Höhe von nahezu 13.000 EUR geltend. Das Gericht sprach ihm lediglich eine Minderung von aufgerundet weiteren 700 EUR zu.

In seiner Entscheidung hat die 14. Kammer ausgeführt, dass sich die Höhe der Minderung nach dem Einzelfall richte. Es müsse jeder einzelne Reisetag betrachtet und die konkrete Erheblichkeit der Änderung bewertet werden. Soweit für das Nichtanlaufen von Häfen Ersatz angeboten worden sei, sei die Minderung auf 20 % des Tagespreises zu schätzen. Beim ersatzlosen Ausfall betrage die Minderung 80 %. Mit dem so errechneten Minderungsbetrag sei auch der Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreuden abgegolten. Das Reiseunternehmen habe Ersatzleistungen angeboten und die Umplanung sei aufgrund außergewöhnlicher Umstände notwendig geworden.

Gegen die Entscheidung wurde bereits Berufung eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 25. Juni 2025

■ Zivilprozessrecht

Deutsche Gerichte international nicht zuständig

Das Kammergericht hat durch Urteil vom 10. Juli 2025 die Berufung von zwei Klägerinnen gegen die Social Media Plattform X zurückgewiesen und die Entscheidung des Landgerichts Berlin bestätigt, wonach die deutsche Gerichtsbarkeit international unzuständig ist, Az. 10 U 104/24.

Die Klägerinnen, zwei natürliche Personen, hatten mit ihrer Klage begehrt, dass es X untersagt werde, sechs Postings weiter zu verbreiten. Diese seien volksverhetzend, Hass schürend und verstießen gegen die Richtlinie zu Gewaltdrohung.

Die Beklagte wandte u. a. ein, die Berliner Gerichte seien international nicht zuständig, weil sie ihren Sitz in Irland habe und dort der Erfüllungsort sei. Da die Klägerinnen keine Verbraucherinnen seien, ergebe sich auch aus Art. 17 und 18 Brüssel-Ia-Verordnung keine besondere Zuständigkeit. Das Landgericht war dieser Ansicht gefolgt.

Der 10. Senat des KG Berlin folgte der Ansicht des LG. Auch er sehe den Erfüllungsort in Irland. Es liege auch keine Verbrauchersache vor. Denn eine der Klägerinnen habe dem Gericht nur unzureichende Informationen gegeben, ob sie als Verbraucherin anzusehen sei. Nach einer Gesamtabwägung,

u. a. ihrem selbst gewählten Nutzernamen mit der Berufsbezeichnung als Rechtsanwältin und dem Eindruck, den sie objektiv damit erweckt habe, bestünden vernünftige Zweifel an einer Verbrauchereigenschaft. Es könne jedenfalls nicht sicher festgestellt werden, dass sie im Sinne der Brüssel-Ia-Verordnung eine Verbraucherin sei. Dies wirke sich zu ihren Lasten aus.

Bei der anderen Klägerin komme es hierauf schon nicht an. Ihre Klage sei unzulässig, weil sie keine Wohnadresse angegeben habe. Dies sei aber nur zulässig, wenn es dafür nachvollziehbare Gründe gebe. Diese habe sie nicht dargelegt. Die Organisation HateAid, die in dem Verfahren ursprünglich ebenfalls als Klägerin aufgetreten war, hatte gegen das Urteil des Landgerichts keine Berufung eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 26/2025 vom 11. Juli 2025

■ Landesverfassungsrecht

Volksbegehren „Berlin autofrei“ zulässig

Der Antrag der Trägerin Gemeingut in BürgerInnenhand e.V. auf Einleitung des Volksbegehrens über ein „Berliner Gesetz für gemeinwohlorientierte Straßennutzung (GemStrG Bln)“ ist zulässig. Das hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin mit Urteil vom 25. Juni 2025 entschieden. Damit kann das Verfahren der Bürgerbeteiligung fortgesetzt werden, Az. 43/22

Der Verfassungsgerichtshof hat den Gesetzentwurf der Trägerin aufgrund einer Vorlage der Senatsverwaltung für Inneres und Sport überprüft. Diese ist der Auffassung, der Gesetzentwurf sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der Entwurf sieht eine Änderung der straßenrechtlichen Widmung für die überwiegende Zahl der Straßen im Bereich der Berliner Umweltzone vor. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens soll nach einer Übergangszeit von vier Jahren nur noch eingeschränkt zulässig sein. Die Zahl der Privatfahrten soll zunächst auf zwölf Fahrten pro Person und Jahr begrenzt werden. Der Gesetzentwurf enthält Sonderregelungen für verschiedene Kraftfahrzeugnutzungen, unter anderem zu öffentlichen Zwecken, zu unternehmerischen Tätigkeiten und bei besonderen Bedürfnissen.

Der VerfGH sieht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens als gegeben an. Das Land Berlin ist zur Gesetzgebung befugt. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der straßenrechtlichen Widmung vor, für die der Landesgesetzgeber zuständig ist. Das vorgesehene Gesetz greift auch nicht in Grundrechte ein. Aus diesen lässt sich kein Anspruch auf einen bestimmten straßenrechtlichen Gemeingebrauch, das heißt die dauerhafte Aufrechterhaltung allgemein eingeräumter Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen herleiten. Ebenso wenig verstoßen die vorgesehenen Regelungen gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Mit dem Gesetzentwurf werden überragend wichtige Gemeinwohlziele – der Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Umwelt- und Klimaschutz – verfolgt. Auch wenn die angestrebte Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen haben dürfte, ist der Gestaltungsspielraum des Volksgesetzgebers nicht überschritten. Dabei hat der Verfassungsgerichtshof berücksichtigt, dass der Gesetzentwurf Sondernutzungserlaubnisse für den Güter- und Personenwirtschaftsverkehr, für Privatfahrten, Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie Härtefälle vorsieht, die diese Belastungen abmildern.

Im nächsten Schritt ist der Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus von Berlin zu beraten. Sofern dieses den Gesetzentwurf nicht annimmt, kann die Trägerin die Durchführung

des Volksbegehrens verlangen. Stimmen mindestens 7% der Stimmberechtigten dem Volksbegehren zu, ist ein Volksentscheid durchzuführen.

Quelle: Pressemitteilung des VerfGH Berlin. Nr. 5/2025 vom 25. Juni 2025

Landtag Sachsen-Anhalts hat gegen Budgetrecht verstoßen

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 30. Juni 2025 entschieden, dass der Landtag mit seinem Beschluss vom 14. Dezember 2023 gegen sein Budgetrecht verstoßen hat, Az. LVG 13/14.

Die Antragsteller des Verfahrens haben die Feststellung begehrt, dass der Landtag durch den Gesetzesbeschluss vom 14. Dezember 2023 über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wegen der Berücksichtigung einer globalen Minderausgabe in Höhe von rund 437 Millionen EUR gegen das Budgetrecht des Landtages verstoßen hat. Antragsteller waren die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und daneben die einzelnen Abgeordneten dieser Fraktion, Az. LVG 13/24.

Der Antrag der Fraktion hatte vor dem LVerfG Erfolg, der Antrag der einzelnen Abgeordneten blieb hingegen erfolglos, weil ihnen insoweit die Befugnis fehlte, Rechte des Landtags geltend zu machen. Das Budgetrecht des Landtags sei geprägt durch den Grundsatz der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit, der sich aus dem Grundsatz der Haushaltsvollständigkeit in Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Landesverfassung ergebe. Danach seien alle Einnahmen und Ausgaben des Landes in voller Höhe in den Haushaltsplan einzustellen.

Bei der globalen Minderausgabe handele es sich um einen allgemeinen (pauschalen) Kürzungs- bzw. Berichtigungsposten für mehrere oder sämtliche im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabeposten. Anstelle von Kürzungen bei den Einzeltiteln des Haushaltsplans wird die Summe aller Ausgaben des Gesamthaushalts oder der jeweiligen Einzelpläne durch die Veranschlagung der globalen Minderausgabe pauschal gekürzt. Hintergrund sind Gedanke sowie Erfahrungssatz, dass nicht alle im Haushaltsplan konkret veranschlagten Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich abgerufen werden (sondern ein gewisser „Bodensatz“ verbleibt). Hierdurch besteht allerdings die Gefahr, dass die Exekutive diesen Kürzungsbetrag „erwirtschaften“ muss, indem sie bestimmte Einzelansätze im Haushaltsplan (gezielt) nicht voll ausschöpft; dieses umso mehr, je größer der Betrag der globalen Minderausgabe ist. Damit würde die Exekutive und nicht der Haushaltsgesetzgeber letztlich darüber entscheiden, in welchen Einzeltiteln die Kürzung in welchem Umfang erfolgt.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Veranschlagung globaler Minderausgaben nicht von vornherein unzulässig. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass die globale Minderausgabe nicht – im Sinne eines gerade wegen der globalen Minderausgabe durch Weisungen veranlassten oder an ihr orientierten planvollen Handelns – durch die Exekutive „erwirtschaftet“ werden müsse. Daher sei die Höhe der erwartbar nicht abgerufenen Haushaltsmittel realitätsgerecht und fundiert zu ermitteln, was hier nicht gegeben sei. Vorhandene Erfahrungswerte wiesen deutlich niedrigere Summen auf und es fehle an einer Begründung, die die Festsetzung in erfolgter Höhe – gleichwohl – rechtfertige.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Sachsen-Anhalt Nr. 5/2025 vom 30. Juni 2025

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 384

Fortsetzung von Seite IV

■ Kommunalverfassungsrecht

Verwaltungsgericht stoppt Zusammenschluss zweier Gemeinden im Landkreis Görlitz

Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit Beschluss vom 24. Juni 2025 einem Eilantrag der Stadt Reichenbach/OL (Oberlausitz) gegen die vom Landkreis Görlitz zum 1. Januar 2025 erteilte Genehmigung kommunalrechtlicher Änderungen stattgegeben, nach dem ein Zusammenschluss der Gemeinden Vierkirchen und Waldhufen im Landkreis Görlitz unter dem Namen Waldhufen-Vierkirchen vorläufig nicht erfolgen kann. Zudem darf die Gemeinde Vierkirchen nicht aus der derzeit bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Reichenbach/OL und der Gemeinde Königshain austreten und in den Verwaltungsverband Diehsa wechseln, dem die Gemeinde Waldhufen angehört, Az. 7 L 107724.

Aufgrund eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den benachbarten Gemeinden Vierkirchen und Waldhufen auf verschiedenen Ebenen wurde von deren Gemeinderäten ein Gemeindezusammenschluss beschlossen. In der Folge soll die neue Gemeinde Waldhufen-Vierkirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Reichenbach ausscheiden und Mitglied des Verwaltungsverbandes Diehsa sein. Mit Bescheid vom 20. Dezember 2024 genehmigte der Landkreis Görlitz als Rechtsaufsichtsbehörde die Vereinigung und ordnete das Ausscheiden der Gemeinde Vierkirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft an. Für beide Regelungen wurde Sofortvollzug angeordnet. Dagegen setzt sich die Stadt Reichenbach zur Wehr, weil sie dadurch einen Verlust an Verwaltungskraft und damit verbundene Nachteile befürchtet.

Die 7. Kammer hat die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Bescheid des Landkreises insoweit angeordnet. Sie geht davon aus, dass der Antrag zulässig und begründet ist. Die erforderliche Anfechtungsbefugnis ergebe sich daraus, dass die Stadt Reichenbach durch die geplanten Änderungen in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt sein könnte. Die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache seien bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als offen einzustufen. Es bestünden jedenfalls Anhaltspunkte dafür, dass die angefochtene Genehmigung des Gemeindezusammenschlusses und die Anordnung des Ausscheidens der Gemeinde Vierkirchen aus dem Verwaltungsverband eine gemeinwohlschädliche Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechtes der Stadt Reichenbach zur Folge haben könnte. Es spreche einiges dafür, dass der Landkreis Görlitz bei seiner Entscheidung die daraus unmittelbar zwingend folgende Aufnahme der neuen Gemeinde Waldhufen-Vierkirchen in den Verwaltungsverband Diehsa nicht berücksichtigt habe, die „nicht leitbildgerecht“ sei. Zudem komme ein Verstoß gegen § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG - in Betracht, der eine Erweiterung bestehender Verwaltungsverbände um neue Gemeinden verbiete.

Die bei dieser Ausgangslage erforderliche Folgen- und Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen der Stadt Reichenbach an der vorläufigen Aussetzung der Änderungen und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides des Landkreises gehe nach Auffassung der Kammer zugunsten der antragstellenden Stadt aus. Es liege im Interesse aller Beteiligten und auch der betroffenen Bürger, den durch die Änderungen erforder-

lichen Umgliederungsaufwand nur einmal zu betreiben. Es erscheine daher zumutbarer, die Wirkungen des Gemeindezusammenschlusses und der Anordnung des Ausscheidens der Gemeinde Vierkirchen aus der Verwaltungsgemeinschaft erst dann eintreten zu lassen, wenn deren Rechtmäßigkeit in einem Hauptsacheverfahren rechtskräftig bestätigt wurden. Ein besonderes Vollzugsinteresse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahmen habe der Landkreis zudem nicht dargelegt.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 2. Juli 2025

■ Verwaltungsprozessrecht

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit überarbeitet

Ab sofort steht der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer überarbeiteten Fassung (Stand: 21. Februar 2025) zur Verfügung.

Der Streitwertkatalog spricht Empfehlungen aus, die die Verwaltungsgerichte im Rahmen ihres Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts zu Grunde legen können. Der Streitwert bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten. Der Streitwertkatalog war zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet worden. In Anbetracht der seither vergangenen Zeit richteten die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf ihrer Jahrestagung im September 2022 eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen unter Federführung des Bundesverwaltungsgerichts ein, um die Streitwertausweisungen des Katalogs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Kommission hat sich hierfür – wie schon ihre Vorgängerinnen bei früheren Aktualisierungen des Streitwertkatalogs – an der Streitwertpraxis des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe der Länder orientiert und zudem Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins e. V. einbezogen.

Abrufbar unter www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 52/2025 vom 1. Juli 2025

■ Polizeiordnungsrecht

Gefährderansprache gegenüber Schülerin unverhältnismäßig

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 1. Juli 2025 festgestellt, dass Art und Weise einer Gefährderansprache der Polizei gegenüber einer Schülerin unverhältnismäßig war, Az. 2 A 1084/24 HGW.

Die Klägerin ist Schülerin einer Schule in Ribnitz-Damgarten. Der Schulleiter der Schule erhielt eine anonyme E-Mail mit der Information, dass die Klägerin staatschutzrelevante Inhalte in sozialen Netzwerken auf ihrem Tik-Tok-Account verbreite. Die Schule wandte sich daraufhin an die Polizei. Drei Polizeibeamte gingen nach Feststellung, dass die E-Mail beigefügten Screenshots keine strafrechtliche Relevanz haben, in Begleitung des Schulleiters zur Klasse der Klägerin, wo der Schulleiter die Klägerin aus dem laufenden Unterricht holte. Die Polizeibeamten blieben hierbei auf dem Flur. Anschließend begaben sich die Beamten mit dem Schulleiter und der Klägerin gemeinsam zum Sekretariat zurück und führten dort eine Gefährderansprache durch. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Feststellung gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dass das Vorgehen der Polizei rechtswidrig war. Mit Urteil vom 1. Juli

2025 hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald festgestellt, dass die gegenüber der Klägerin durch Polizeibeamte am 27. Februar 2024 in der Schule durchgeführte Gefährderansprache rechtswidrig war und sie in ihren Rechten verletzt.

Zur Begründung hat die 2. Kammer ausgeführt, dass jedenfalls die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme unverhältnismäßig war. Es hätte mildere Maßnahmen gegeben, als die Schülerin sofort aus dem laufenden Unterricht zu holen und mit ihr vor den Augen der Schulöffentlichkeit in Begleitung von Polizeibeamten ins Sekretariat zu gehen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 1/2025 vom 1. Juli 2025

■ Bauplanungsrecht

Bau eines Möbelhauses in Rangsdorf kann weitergehen

Die Bauarbeiten für ein Einrichtungshaus in Rangsdorf dürfen fortgesetzt werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in zwei Eilverfahren vom 19. Juni 2025 entschieden, Az. OVG 2 S 44/24 und OVG 2 S 45/24.

Die Antragsgegnerin erteilte der Betreiberin des Einrichtungshauses im Februar 2023 eine Baugenehmigung zum An- und Umbau eines großen Einrichtungshauses. Die Antragsteller, das Land Berlin und die Gemeinde Schönefeld, sahen sich hierdurch in ihren Rechten verletzt und griffen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Erteilung der Baugenehmigung gerichtlich an. Sie befürchteten, dass von dem Vorhaben schädliche Auswirkungen auf in ihren Zuständigkeitsbereichen liegende zentrale Versorgungsbereiche ausgehen würden, d.h. auf zentrale Orte, an denen man gut erreichbar alles Wichtige für den Alltag findet. Ihre Anträge blieben vor dem Verwaltungsgericht Potsdam ohne Erfolg.

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die dagegen erhobenen Beschwerden zurückgewiesen. Die Antragsteller können sich nicht auf ein gemeindenachbarliches Abwehrrecht berufen. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht überdies entschieden, dass keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten seien. Der von der Gemeinde Schönefeld als bedroht eingestufte Bereich in Großziethen erfüllt schon nicht die Merkmale eines zentralen Versorgungsbereichs. Zu Recht hat die Vorinstanz das Gebiet an der Bahnhofsstraße in Lichtenrade zwar als zentralen Versorgungsbereich eingeordnet, aber schädliche Auswirkungen auf diesen aufgrund des unterschiedlichen Sortimentzuschnitts verneint.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 22/2025 vom 23. Juni 2025

■ Straßen- und Wegerecht

Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin rechtskräftig

Die Umbenennung der Mohrenstraße im Bezirk Berlin-Mitte kann von Anwohnern nicht mit Erfolg angegriffen werden. Dies geht aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Juli 2025 hervor, Az. OVG 1 N 59/23.

Auf Initiative der Bezirksverordnetenversammlung „Anton Wilhelm Amo Straße jetzt!“ fasste das Bezirksamt Mitte von Berlin einen Beschluss zur Umbenennung der Mohrenstraße in Anton-Wilhelm-Amo-Straße. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde am 4. Mai 2021 im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht. Neben zahlreichen anderen Personen erhob auch der Kläger dagegen Widerspruch, der vor dem Verwaltungsgericht Berlin ohne Erfolg blieb.

Der 1. Senat des OVG lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung. Nach

der ständigen Rechtsprechung des Senats ergehen Straßenumbenennungen als adressatenlose, die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache (Name) regelnde Allgemeinverfügung allein im öffentlichen Interesse und unterliegen im Rahmen einer Anfechtungsklage durch einen Anwohner einer stark eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Im Fall der Straßenumbenennung hat sich daher die gerichtliche Überprüfung darauf zu konzentrieren, ob in einer das Willkürverbot beeinträchtigenden Art und Weise in Rechte des Klägers eingegriffen wurde. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend verneint.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 25/2025 vom 9. Juli 2025

■ Schulrecht

„Progress-Pride“-Flagge darf im Grundschulhort hängen

Die „Progress-Pride“-Flagge darf im Hort einer Grundschule hängen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 25. Juni 2025 entschieden, Az. VG 3 K 668/24.

Kläger sind die Eltern und ihre Tochter, eine Schülerin einer Berliner Grundschule, die auch den Schulhort besucht. In einem der Horträume hängt an der Wand eine selbstgemalte „Progress-Pride“-Flagge in etwa der Größe DIN A3, wobei sich auf der linken Seite der Flagge ein Keil in den Farben rosa, hellblau, weiß, schwarz und braun sowie ein gelbes Dreieck mit lila Kreis befindet. Diese Flagge wird allgemein als „Progress-Pride“-Flagge in der interinklusiven Version bezeichnet. Die Kläger hatten die Schule dazu aufgefordert, die Flagge aus dem Hort zu entfernen, was diese abgelehnt hat. Dagegen richtete sich u. a. die Klage der Eltern, die geltend machten, das staatliche Neutralitätsgebot sei verletzt. Die „Progress-Pride“-Flagge beeinflusse die Kinder in unzulässiger Weise.

Die 3. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Flagge dürfe im Hort hängen. Das staatliche Neutralitätsgebot verlange nicht, dass im erzieherischen Bereich auf die Darstellung wertender Inhalte verzichtet werde. Die Grenze zur unzulässigen politischen Indoktrinierung sei im vorliegenden Kontext nicht überschritten. Soweit die streitgegenständliche Flagge das Selbstverständnis bestimmter Gruppen und deren Recht zur freien Identitätsbildung symbolisiere, sei sie mit verfassungsrechtlichen und auch schulgeseztlichen Vorgaben vereinbar. Insbesondere sei die Entscheidung, mit der Flagge ein Schutzsymbol für betroffene Personen im Hort zu setzen, nicht zu beanstanden.

Soweit die Kläger darüber hinaus beanstandet hatten, dass im Hort Ausmalbilder u. a. mit sog. Drag-Queens ausgelegt worden waren, hat die Kammer die Klage ebenfalls abgewiesen. Die Schule habe bereits darauf hingewirkt, dass die Ausmalbilder nicht mehr im Hort ausgelegt würden, und es bestehe keine hinreichende Wiederholungsgefahr.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 33/2025 vom 25. Juni 2025

■ Umweltrecht

Anordnungen zur Beseitigung von Nestern des Eichenprozessionsspinners rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat in drei Eilverfahren vom 20. Juni 2025 die Anträge mehrerer Eigentümer gegen Anordnungen des örtlichen Verwaltungsverbandes zur Beseitigung von Nestern des Eichenprozessionsspinners abgelehnt, Az. 3 L 603/25, 3 L 604/24 und 605/25.

Auf den Grundstücken der Eigentümer in der Gemarkung Hohenprießnitz wurden in verschiedenen Bäumen Nester des Eichenprozessionsspinners gefunden. Der Verwaltungsverband forderte sie daraufhin mit Bescheiden vom 3. bzw.

4. Juni 2025 auf, die Nester auf den befallenen Bäumen zu entfernen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet und für den Fall der Zuwiderhandlung eine Ersatzvornahme, also die Erledigung der Arbeiten durch den Verwaltungsverband selbst, angedroht.

Gegen die Bescheide erhoben die Eigentümer Widerspruch und beantragten beim Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zur Begründung trugen sie vor, dass sich die Kosten für eine mechanische Beseitigung der Nester auf 300 bis 500 Euro netto pro Baum zuzüglich 900 EUR netto pro Tag für die Bereitstellung von Hebebühnen belaufen. Die Kosten für einen eventuell erforderlichen Kletterer seien noch höher. Sofern nicht alle Larven beseitigt werden könnten oder Raupen bzw. Schmetterlinge von benachbarten Bäumen wieder einwanderten, würde sich der Eichenprozessionsspinner erneut in den Bäumen ansiedeln, so dass die Maßnahmen jährlich wiederholt werden müssten. Die angegriffenen Bescheide enthielten auch keine Ermessenserwägungen hinsichtlich der Störerauswahl. Neben den Antragstellern kämen aber die unmittelbar an den Wald angrenzenden Anwohner als Zustandsstörer in Betracht. Auch sei als weniger belastende Maßnahme eine Absperrung des betroffenen Waldstückes sowie die Aufstellung von Hinweisschildern möglich, um einen physischen Kontakt mit den Raupen zu vermeiden.

Die 3. Kammer des VG hat die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Die Inanspruchnahme der Antragsteller als Eigentümer der Waldgrundstücke rechtmäßig sei rechtmäßig. Von den Brennhaaren der Raupen des Eichenprozessionsspinners gehe eine Beeinträchtigung des Schutzguts Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden oder sich in der Nähe aufhaltenden Menschen aus. Sie könnten sowohl eine Reizwirkung an Hautstellen und Schleimhäuten als auch allergische Reaktionen durch das enthaltene giftige Protein bewirken. Zu den Symptomen gehörten lokale Hautausschläge in unterschiedlich starker Ausprägung, Reizungen an Mund- und Nasenschleimhaut bis hin zu Bronchitis, schmerzhaftem Husten und Asthma. Begleitend seien Symptome wie Schwindel, Fieber, Müdigkeit und Bindehautentzündungen, im Einzelfall bei überempfindlichen Personen allergische Schockreaktionen möglich. Gefährlich sei der direkte Kontakt mit den Raupen oder den Häutungsnestern sowie den über Jahre am Baum oder Boden verbleibenden Resten der Verpuppungsgespinnste. Die Gefahren gingen damit unmittelbar von den Nestern aus und beträfen die Eigentümer. Auf deren Verschulden für das Entstehen des gefährlichen Zustands komme es dabei nicht an. Auch sei kein Ermessensfehler bei der Störerauswahl zu erkennen. Neben den Antragstellern seien weitere Störer nicht erkennbar. Insbesondere kämen die Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung nicht als weitere Störer für eine Inanspruchnahme in Betracht, da die Gefahren unmittelbar von dem Schädlingsbefall der Bäume ausgingen. Schließlich erscheine die Entfernung der Nester sowohl geeignet als auch erforderlich, um den drohenden Gesundheitsgefahren zu begegnen. Da sich die Grundstücke in einem nach dem Naturschutzrecht besonders geschützten Gebiet befänden, sei nur die Beseitigung mittels Absaugen der Nester durch Baumkletterer möglich. Durch das Absaugen könne die weitere Verbreitung der gefährlichen Haare verhindert werden. Andere, mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Insbesondere komme eine Aufstellung von Warnschildern oder das Schließen der Fenster und Türen durch die Anwohner nicht in Betracht. Warnschilder seien bereits vorhanden, könnten jedoch insbesondere die weitere Verbreitung durch die Luft nicht verhindern. Zudem seien sie ungeeignet, den Befall der Anwohnergrundstücke

zu verhindern, auf denen bereits Raupen festgestellt wurden. Gleiches gelte für das Absperrn des Waldes. Die Maßnahme sei schließlich auch zumutbar. Die zu erwartenden Kosten ließen angesichts des Grundstückswertes nicht erkennen, dass den Eigentümern ein besonderes, nicht zumutbares Opfer auferlegt würde.

Es liege auch ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung vor, da die Haare des Eichenprozessionsspinners, von denen erhebliche Gesundheitsgefahren ausgingen, derzeit entstehen und ein Absaugen deshalb sofort zu erfolgen hat. Ein Versäumnis der Verwaltung ist insoweit nicht zu erkennen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Leipzig Nr. 23. Juni 2025

■ Aufenthaltsrecht

Aufnahmezusagen verpflichten zur Visumserteilung

Die Bundesrepublik Deutschland muss einer afghanischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, denen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan Aufnahmezusagen gegeben wurden, Visa zur Einreise nach Deutschland erteilen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 7. Juli 2025 entschieden, Az. VG 8 L 290/25 V.

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige, die sich derzeit in Pakistan aufhalten. Das im Oktober 2022 gestartete Bundesaufnahmeprogramm der Bundesregierung für Afghanistan sollte besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen sowie ihren Familienangehörigen eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht stellen, wobei die Anzahl der vorgesehenen Aufnahmen begrenzt ist. Aufgrund dieses Programms erteilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antragstellern im Oktober 2023 so genannte Aufnahmezusagen. Daraufhin beantragten die Antragsteller bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Islamabad, ihnen Visa für die Einreise ins Bundesgebiet zu erteilen. Dazu kam es bisher nicht. Mit ihrem gerichtlichen Eilantrag machen die Antragsteller geltend, sie hätten einen Anspruch auf Visumserteilung und könnten nicht länger in Pakistan bleiben. Ihnen drohe dort die Abschiebung nach Afghanistan, wo sie um Leib und Leben fürchten müssten.

Die 8. Kammer des VG hat dem Eilantrag stattgegeben. Die Bundesrepublik müsse den Antragstellern die Visa erteilen. Zwar könne die Bundesrepublik bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sie das Aufnahmeprogramm für afghanische Staatsangehörige beenden oder fortführen wolle. Sie könne während dieses Entscheidungsprozesses insbesondere von der Erteilung neuer Aufnahmezusagen absehen. Sie habe sich jedoch durch bestandskräftige, nicht widerrufen Aufnahmezusagen rechtlich gebunden. Von dieser freiwillig eingegangenen und weiter wirksamen Bindung könne sich die Bundesrepublik Deutschland nicht lösen. Auf diese rechtliche Bindung könnten sich die Antragsteller berufen. Zudem erfüllten die Antragsteller die weiteren Voraussetzungen für die Visumserteilung. Es seien keine Sicherheitsbedenken ersichtlich und ihre Identität sei geklärt. Schließlich hätten die Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihnen eine Abschiebung von Pakistan nach Afghanistan drohe, wo ihnen Gefahr für Leib und Leben bevorstehe.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 34/2025 vom 8. Juli 2025

■ Anwaltliches Berufsrecht

Rechtsanwalt nicht zur Nutzung des beA verpflichtet

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 10. Juni 2025 entschieden, dass jedenfalls dann keine Pflicht

zur Übermittlung der Klageschrift als elektronisches Dokument nach § 52 d Satz 1 Finanzgerichtsordnung – FGO – besteht, wenn ein Rechtsanwalt beim Finanzgericht eine Klage in eigener Sache erhebt, in der Klageschrift seinen beruflichen Status nicht offenlegt und die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) für ihn unzumutbar ist, Az. 3 K 3005/23.

Der Kläger ist Partner einer Rechtsanwaltssozietät. Die von ihm übermittelte Klageschrift enthielt keinen Hinweis auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt. Lediglich aus der Einspruchsentscheidung ergab sich, dass er Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Rechtsanwalt erzielte. Nachdem das Gericht dies bemerkt hatte, wies es den Kläger darauf hin, dass die Klage im Hinblick auf § 52 d Satz 1 FGO möglicherweise unzulässig sei. Daraufhin erklärte der Kläger, dass eine Nutzung seines beA für ihn unzumutbar sei, da mehrere Angestellte der Sozietät Zugriff auf sein beA hätten und ihnen anderenfalls seine steuerlichen Verhältnisse offenbart worden wären. Die Partner der Anwaltssozietät hätten sich zudem vertraglich verpflichtet, gegenüber den Angestellten die Gewinne der Sozietät und die Gewinnanteile der einzelnen Partner nicht offenzulegen.

Der 3. Senat des FG hat die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nach seiner Auffassung nicht abschließend geklärte Streitfrage, ob die elektronische Übermittlungspflicht für Rechtsanwälte nach § 52 d Satz 1 FGO bzw. § 130 d Satz 1 ZPO statusbezogen oder rollenbezogen auszulegen ist, offengelassen. Bei statusbezogenem Verständnis wären Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch dann stets zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen verpflichtet, wenn sie nicht in ihrer Rolle als Berufsträger auftreten. Bei einem rollenbezogenen Verständnis käme es hingegen darauf an, ob sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt handeln. Entscheidend war für das Gericht, dass es für den Kläger im konkreten Fall unzumutbar gewesen wäre, sein beA zu nutzen, da sonst anderen Angestellten der Sozietät seine steuerlichen Verhältnisse offenbart worden wären, was auch im Widerspruch zu den Pflichten des Klägers aus dem Sozietätsvertrag stehe.

Quelle: Pressemitteilung des FG Berlin-Brandenburg Nr. 8/2025 vom 19. Juni 2025

■ Sozialrecht

Verschlucken beim Kaffeetrinken kann Arbeitsunfall sein

Wenn ein Arbeitnehmer sich beim Kaffeetrinken verschluckt und infolgedessen stürzt, kann das im Einzelfall einen Arbeitsunfall darstellen. Das hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 22. Mai 2026 entschieden, Az. L 6 U 45/23.

Der Kläger war als Vorarbeiter auf einer Baustelle beschäftigt. Beim Kaffeetrinken während einer morgendlichen Besprechung im Baucontainer verschluckte er sich, ging huschend zur Tür, um sich draußen auszuhusten, verlor kurz das Bewusstsein und stürzte mit dem Gesicht auf ein Metallgitter. Dabei brach er sich das Nasenbein.

Das sei kein Arbeitsunfall, befand die zuständige Berufsgenossenschaft, denn das Kaffeetrinken habe keinen betrieblichen Zwecken gedient. Es sei vielmehr dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzuordnen. So sah es auch das Sozialgericht, das in erster Instanz über den Fall zu entscheiden hatte.

Die 6. Kammer des LSG bewertete dies anders. Zwar erstrecke sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht auf die Aufnahme von Nahrung oder Getränken, wenn und soweit damit ein menschliches Grund-

bedürfnis befriedigt wird. Im vorliegenden Fall sei das Kaffeetrinken aber nicht auf das Grundbedürfnis des Durstlöschens gerichtet gewesen, sondern habe (auch) betrieblichen Zwecken gedient. Der gemeinsame Kaffeegenuss während der verpflichtend vorgeschriebenen Besprechung habe eine positive Arbeitsatmosphäre und eine Stärkung der kollegialen Gemeinschaft bewirkt. Zudem habe der Kaffee für erhöhte Wachsamkeit und Aufnahmebereitschaft gesorgt. Das sei auch dem Arbeitgeber bewusst gewesen, der sich teilweise selbst um das Auffüllen der Kaffeevorräte gekümmert habe. Deshalb sei der Fall auch anders zu beurteilen, als wenn sich ein Arbeitnehmer z.B. in der Frühstückspause an einem Kaffee verschluckt, den er selbst in der Thermoskanne mitgebracht hat.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2025 vom 19. Juni 2025

VERANSTALTUNGEN

■ 9. Speyerer Migrationstage von 22. – 23. September 2025

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden am 22. und 23. September 2025 die 9. Speyerer Migrationsrechtstage 2025 statt. Thema der Tagung sind die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) von 2024 und die Konsequenzen der anstehenden Rechtsänderungen für die Migrationsverwaltung in Deutschland.

Information unter <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-/online-anmeldung>.

PERSONALIA

■ Christine Linné zur Direktorin des Arbeitsgerichts Halle ernannt

Christine Linné wurde am 26. Februar 1974 in Hessen geboren. 2002 begann sie ihre richterliche Laufbahn als Proberichterin in Sachsen-Anhalt. Nach einer Abordnung an das Justizministerium wurde sie im Jahr 2008 zur Richterin am Amtsgericht Halle (Saale) ernannt. Ab 2017 folgten weitere Stationen als Richterin beim Landgericht Halle, beim Oberlandesgericht Naumburg, beim Arbeitsgericht Halle und beim Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) sowie von 2020 bis 2022 an das Bundesarbeitsgericht. 2022 wurde Christine Linné zur Direktorin des Arbeitsgerichts Dessau-Roßlau ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 17/2025 vom 30. Juni 2025

■ VPräsVG Berlin Wilfried Peters wird Leiter des Verfassungsschutzes Brandenburg

Der 62-jährige promovierte Jurist und Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin Wilfried Peters arbeitete zunächst als Rechtsanwalt. 1999 wurde er Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, erst in Brandenburg und 2010 in Berlin. Peters war mehr als 15 Jahre Vorsitzender der 1. Kammer des VG Berlin, die u. a. für das Sicherheitsrecht sowie das Verfassungsschutzrecht zuständig ist. Die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und des Landes Berlin sowie das G 10-Gesetz hat der künftige Leiter des Verfassungsschutzes bearbeitet und kommentiert.

Quelle: Pressemitteilung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Brandenburg vom 17. Juni 2025